



Deutscher Bundestag

EINGANG 17. DEZ. 2015

Berlin, 14. Dezember 2015  
Geschäftszeichen:  
ZR 4-1334-IFG-673/2015  
Bezug: Ihre E-Mail vom  
3. Dezember 2015

Referat ZR 4  
Geheimchutz, Datenschutz,  
Informationsfreiheit

Behördlicher  
Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:  
Regierungsdirektorin  
Silke Schmidt-Hederich  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)  
Fax: +49 30 227-36336  
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:  
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

### Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr [REDACTED]

mit E-Mail vom 3. Dezember 2015 baten Sie unter Bezugnahme auf das IFG und § 8 EGovG um elektronische Übersendung des Protokolls der Sitzung des Ältestenrates vom 6. Juli 2015 zum IFG-Urteil sowie um Übersendung eines in diesem Zusammenhang erwähnten Rundschreibens des Präsidenten des Deutschen Bundestages.

Für den Fall, dass Ihrem Antrag auf der Grundlage des IFG nicht entsprochen werden sollte, beantragten Sie die elektronische Übermittlung im Rahmen einer Petition nach Artikel 17 GG.

Ihrem Antrag, der auf der Grundlage des IFG geprüft wurde, kann nicht entsprochen werden.

Der Deutsche Bundestag ist gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 IFG zur Gewährung des Zugangs zu amtlichen Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der spezifische Bereich der parlamentarischen Aufgaben bleibt nach der Gesetzesbegründung vom Informationszugang ausgenommen. Dies trifft auch auf die von Ihnen begehrten Informationen zu.

Der Präsident hat vorliegend in Wahrnehmung seiner parlamentarischen Aufgaben gehandelt, sodass hinsichtlich des Rundschreibens keine amtliche Verwaltungstätigkeit im Sinne des IFG vorliegt.



Der Ältestenrat besteht nach § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern, und dreiundzwanzig weiteren von den Fraktionen zu benennenden Mitgliedern des Deutschen Bundestages.

Zu den Aufgaben des Ältestenrates gehört u.a. die Unterstützung des Präsidenten bei der Führung der Geschäfte, nicht jedoch die Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Verwaltungsaufgaben.

Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich, sodass auch die Protokolle der Sitzungen nicht öffentlich sind. Allerdings hat der Ältestenrat als Ausnahmeregelung beschlossen, dass Protokolle frühestens in der dritten Wahlperiode nach ihrer Entstehung für eine wissenschaftliche Verwertung freigegeben werden können, wenn das wissenschaftliche Vorhaben hinreichend beschrieben und thematisch abgegrenzt wird und Belange der parlamentarischen Arbeit, des Persönlichkeitsschutzes und der öffentlichen Sicherheit nicht gefährdet werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Da sich Ihr Antrag auf die Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten bezieht, kommt das IFG in diesem Bereich nicht zur Anwendung.

Soweit Sie bei einer ablehnenden Entscheidung Ihres IFG-Antrags um Entscheidung des Petitionsausschusses bitten, möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Verwaltung des Deutschen Bundestages hierfür nicht zuständig ist. Sie können sich jedoch gern direkt an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wenden. Näher Informationen zum Petitionsverfahren finden Sie auf der Internetseite des Deutschen Bundestages unter dem Stichwort „Petition“.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Bundestag, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so



gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist beim Deutschen Bundestag eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schmidt-Hederich

Original-Unterlagen per 2015-12-19 zur Vermeidung unnötiger Papierberge entsorgt.